

weder rechtmäßig / beständig und zulässig auffer allem Verweiß und Verbott der geistlichen Rechten / *matrimonium verum* genannt. Das ander ist *matrimonium putativum*, oder ein vermeinter Ehestand / darin zwar die Eheleute bey einander wohnen / und sich halten / aber doch aus Verbott der Rechten / und gewissen darin ausgedruckten Ursachen keine rechte und beständige Ehe besitzen / und dahero anfänglich am Ehestande nicht allein gehindert / sondern auch wohl wieder geschieden werden können / und das nach den geistlichen Rechten / und der damahligen Kirchen-Ordnung des Reichs Dennemarcken / darvon der Text alhier redet. Ein solch Exempel haben wir in dem 24. cap. lib. 1. Lomb. Wann jemand eine abgeschiedene Ehebrecherin / das ist / ein Weib / so wegen Ehebruchs von ihrem Mann geschieden ist / freyet / und dahero beyde eine unrechte Ehe besitzen / und nach besagten 24. Cap. wieder geschieden werden können. Also ist auch in den Päpstlichen Rechten die Ehe verboten / bis zum 4ten Grad inclusive, und erst zugelassen im fünfften. *Decretum Gregorii Papæ lib. 4. tit. 4. cap. 8.* Weiters war die Ehe verboten wegen der Schwiegerschafft / bis im 5ten Grad d. cap. 8. Also keiner dürffte auch seine Gevatterin / und kein Weib ihres Gevattern Sohn freyen / *idque ratione cognationis spiritualis* darvon d. lib. 4. *Decretalium tit. II. cap. 4. 6. 7. 8.* und was der Ursachen mehr / so nach den geistlichen Rechten die Ehe hindern / oder wieder scheiden: darvon im Sachsen L. Recht lib. 3. art. 27. & ibi in glossis ausführlich zu finden. Da sich dann eine solche Ehescheidung zwischen Mann und Frau zu trug / aus Ursachen / daß der in dem andern mit Blut-Freundschafft / Schwiegerschafft oder Gevatterschafft zu nahe verwand war / und dadurch zugleich die Gemeinschaft ihrer Güter / samt dem ehelichen Wesen und Bewohnung zerging / und es verstarb darnach einer von ihren Kindern / und verließ Erb und Guth / so nahm die Frau soviel als der Mann / die Ursache war / weil sie nicht mehr sassen in gemeinen und ungetheilten Gütern / und das Erbe ungezweyget nicht dahin verfiel / sondern ein jeder seine Güter und Wesen besonders / und vor sich allein hätte. Also ist es auch noch heutiges Tages zwischen Eheleuten / so zu Tisch und Bett geschieden. Dann stirbt einer von ihren Kindern / so erben sie es zu gleich / und es kommen die andern Kinder nicht mit dazu. Womit nun sind erkläret die Worte dieses 5ten Cap. In solcher Erffnehmung nimmt die Fraue soviel als der Mann. Folget nun der ander Fall in den Worten:

Ock gelick dem Sohne unde dem Steff-Sohne / wenn se Erue nehmen schölen / *ic.* Welches verstehe / wann der Vater todt ist /
und